Satzung des Fördervereins Bulunda School Uganda
(zukünftig: der Verein)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen divers, männlich und weiblich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: **Förderverein Bulunda School Uganda**

(2) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
der Jugendhilfe; der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; der Entwicklungszusammenarbeit; des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein wird die Stiftung ugandischen Rechts
St. Richard's Foundation for disadvantaged children ~~(in Gründung),~~
in Bulunda - Uganda ideell und finanziell unterstützen (zukünftig: die Stiftung). Die Stiftung verfolgt gleichgelagerte Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

Für diese Zwecke wird die Stiftung für benachteiligte Kinder als Trägerin eine Secondary School, sowie eine angeschlossene Berufsschule gründen und betreiben. Hierzu sollen erforderliche Grundstücke erworben und Gebäude erstellt werden. Die Unterrichtszecke werden allgemeinbildend, berufsbezogen, künstlerisch und kirchlich sein. Für auswärtige Kinder soll ein Internat betrieben werden. Um den Erfolg der Schulen zu gewährleisten ist ein Gebäude für Lehrer und ein Gästehaus für ausländische Praktikanten projektiert. Kinder wohlhabender Eltern werden Gebühren entrichten. Arme Kinder werden kostenlos aufgenommen. Alle Kinder werden zur Eigenversorgung zum Anbau von Mais, Bohnen usw. angehalten.
Der bereits errichtete Brunnen soll vertieft, ausgebaut und instandgehalten werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 dieser Satzung genannten Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung dokumentiert.
(3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
(4) Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens 4 Mitgliedern.

(2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(3) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck und die Vereinsinteressen erfordern.

(4) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er kann seine Aufgaben nach Aufgabengebieten aufteilen, und bestimmen, dass die Aufgaben von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

(5) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere die Aufgaben:

6.1 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

6.2 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch das vom Vorstand hierzu benannte Vorstandsmitglied (zukünftig: Sprecher) oder einen Stellvertreter.

6.3 die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Sprecher, und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(10) Im Einzelfall kann angeordnet werden, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Sprecher legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versende Bestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Sprecher zu einer Vorstandssitzung einladen.

(11) Die Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(13) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(14) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.

(15) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(16) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(17) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Behörden entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(18) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;

1.2 Entlastung des Vorstandes;

1.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;

1.4 Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahl betrifft, wird die Änderung vor den Wahlen durchgeführt);

1.5 Erlass von Ordnungen;

1.6 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;

1.7 Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Ob eine dieser Formen oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die

Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift, digitale Adresse oder E-Mail- Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter geleitet. Dies ist der Sprecher, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter als Versammlungsleiter.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Stimm- oder Wahlrecht besteht. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von 1/4 der Mitglieder erforderlich. Eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist für Satzungsänderungen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

6.1 Ort und Zeit der Versammlung;

6.2 Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

6.3 Zahl der erschienenen Mitglieder;

6.4 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;

6.5 die Tagesordnung;

6.6 die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;

6.7 die Art der Abstimmung;

6.8 Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;

6.9 Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Mindestens vor einer Mitgliederversammlung, bei der eine Vorstandswahl ansteht, haben sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie erstatten darüber Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzperson kommissarisch berufen.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse des Mitglieds im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

2.1 Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

2.2 Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

2.3 Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

2.4 Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 13 Ordnungen

(1) Der Verein hat eine Beitragsordnung.
(2) Der Verein führt eine Mitgliederliste als Datei oder in gedruckter Form.
(3) Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungs- /Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Villingen, Kanzleigasse 10, 78050 Villingen-Schwenningen
bzw. ab dem 01.01.2026 an deren Rechtsnachfolgerin,
die Römisch-Katholische Kirchengemeinde im Quellenland, Kanzleigasse 10, 78050 Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung

vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26.09.2025 in 78048 Villingen-Schwenningen beschlossen und

tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Villingen-Schwenningen, Datum: 26.08.2025

Pfr. Josef Fischer

Gisela Hochgeladen

Lucia Neubert

Ludger Trilken

Pfr. Dr. Richard Mwebe

Eckart Böhm

Wolfgang Kopp

Daniel Schienle

Günter Neubert